

Amtliche Mitteilung

44. Jahrgang, Nr. 32/2023

18. Oktober 2023

Seite 1 von 7

■ Richtlinie
zur Vergütung von Lehraufträgen
an der
Berliner Hochschule für Technik

Vom 17.10.2023

**Richtlinie
zur Vergütung von Lehraufträgen
an der
Berliner Hochschule für Technik**

Aufgrund der von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege – erlassenen „Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung“ vom 21. September 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 42 vom 29.09.2023 S. 4054) werden von dem/der Präsident/in der Berliner Hochschule für Technik im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die folgenden Richtlinien erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze.....	3
II. Zuständigkeiten	4
III. Vergütung für Lehrveranstaltungen und regelmäßige Prüfungsleistungen.....	4
III.1. Lehrveranstaltung.....	4
III.2. Mitwirkung an regelmäßigen Prüfungen	5
III.2.1 Erster Prüfungstermin einer Lehrveranstaltung (SU/Ü)	5
III.2.2 Weiterer Prüfungstermin einer Lehrveranstaltung (SU/Ü)	5
III.3. Außerordentliche Korrekturleistungen (SU/Ü).....	5
IV. Vergütung für die Mitwirkung bei Studienabschlussprüfungen	6
IV.1. Vergütungssätze je voller Stunde (60 min)	6
IV.2. Anzurechnender Betreuungsaufwand in vollen Stunden (60 min).....	6
IV.3. Vergütungspauschale für Studienabschlussprüfungen	7
V. Inkrafttreten	7

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung am 18.10.2023

I. Grundsätze

Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Berliner Hochschule für Technik sind § 120 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260) und die von der Sen WGP erlassenen „Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung“ vom 21. September 2023 (Abl. 42 vom 29.09.2023 S. 4054).

I.1 Lehraufgaben sowie die Mitwirkung in Prüfungskommissionen, die nicht von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, werden Lehrbeauftragten übertragen, die über mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis verfügen sollen. Ausnahmen müssen von der Hochschulleitung genehmigt werden.

I.2 Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei regelmäßigen Prüfungsarbeiten (Klausuren/ Übungsleistungen) sind für den ersten Prüfungstermin mit der Lehrauftragsvergütung grundsätzlich abgegolten.

Korrekturen und sonstige o. g. genannte Tätigkeiten, die im Rahmen eines weiteren Prüfungstermins anfallen, werden mit einer Pauschale vergütet (siehe unter III.2.2).

I.3 Sofern außerordentlich viele, zu einem Semester gehörende, Prüfungsarbeiten zu korrigieren sind, werden die Korrekturarbeiten, die über den in III.3 genannten Schwellenwert hinausgehen, separat vergütet.

Alternativ kann für diese Korrekturen ein/e (ggf. weitere/r) Lehrbeauftragte/r beauftragt werden.

Die Einhaltung der maximalen Einsatzzeiten gem. § 120 Abs. 3 BerlHG ist zu beachten.

I.4 Für die Mitwirkung an Studienabschlussprüfungen und/oder als Mitglied von Prüfungskommissionen erfolgt eine gesonderte Vergütung gem. IV. dieser Richtlinie.

I.5 Eine Lehrveranstaltungsstunde (SWS) ist mit einer Dauer von 45 Minuten angesetzt.

I.6 Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung wird auf 8 festgesetzt.

I.7 Neben der Lehrvergütung kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn der/die Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, eine Erstattung der notwendigen Auslagen oder zur Abgeltung der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten eine Auslagenpauschale gewährt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Vorhinein zu treffen und in den Lehrauftrag aufzunehmen.

I.8 Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt semesterweise nach Erfüllung des Lehrauftrages auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistung. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Lehrauftragsvergütung monatsweise ausgezahlt werden. Die Änderung der Zahlweise erfolgt nach Votum des Dekans/der Dekanin.

I.9 Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der/die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines/einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

I.10 Die Abrechnung eines Lehrauftrages muss innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung des Lehrauftrags erfolgen.

II. Zuständigkeiten

Die Erteilung von Lehraufträgen ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO Aufgabe der Fachbereiche. Lehraufträge sind rechtsverbindlich von dem/der jeweiligen Dekan/in zu unterschreiben.

Den Fachbereichen obliegt die rechtliche Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen der potentiellen Lehrbeauftragten.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Fachbereich erstellten Abrechnungsbögen und Prüfung durch den/die Lehrbeauftragte/n. Für die Auszahlung ist das Referat I B – Haushalt verantwortlich.

III. Vergütung für Lehrveranstaltungen und regelmäßige Prüfungsleistungen

III.1. Lehrveranstaltung

Die Lehrauftrags-Vergütungssätze betragen je Lehrveranstaltungsstunde in Form von seminaristischem Unterricht (SU) und Übungen (Ü) (jeweils á 45 min):

- im Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024 42,22 €
- im Wintersemester 2024/25 und Sommersemester 2025 43,70 €
- im Wintersemester 2025/26 und Sommersemester 2026 45,23 €
- im Wintersemester 2026/27 und Sommersemester 2027 46,81 €
- ab dem Wintersemester 2027/28 48,45 €

III.2. Mitwirkung an regelmäßigen Prüfungen

Für die Mitwirkung bei regelmäßigen Prüfungsarbeiten (insbes. die Vorbereitung, Aufsicht und Korrektur von Prüfungen, z. B. Klausuren und Übungsleistungen) gilt folgende Vergütung:

III.2.1 Erster Prüfungstermin einer Lehrveranstaltung (SU/Ü)

Die Mitwirkung an regelmäßigen Prüfungen des ersten Prüfungstermins ist mit der Lehrauftragsvergütung im Umfang der in der Prüfungswoche vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden abgegolten (sofern nicht I.3 i.V.m. III. 3 greift).

III.2.2 Weiterer Prüfungstermin einer Lehrveranstaltung (SU/Ü)

Die Mitwirkung bei einem zweiten Prüfungstermin wird, unabhängig von der Prüfungsart und -dauer, pauschal mit dem Vergütungssatz von 2 Lehrveranstaltungsstunden vergütet.

- im Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024 (2 * 42,22 €) 84,44 €
- im Wintersemester 2024/25 und Sommersemester 2025 (2 * 43,70 €) 87,40 €
- im Wintersemester 2025/26 und Sommersemester 2026 (2 * 45,23 €) 90,46 €
- im Wintersemester 2026/27 und Sommersemester 2027 (2 * 46,81 €) 93,62 €
- ab dem Wintersemester 2028/29 (2 * 48,45 €) 96,90 €

III.3. Außerordentliche Korrekturleistungen (SU/Ü)

Sofern außerordentlich viele, zu einem Semester gehörende, Prüfungsarbeiten zu korrigieren sind, werden die Korrekturarbeiten, die über den nachfolgend genannten Schwellenwert hinausgehen, separat vergütet.

Lehrveranstaltung	Schwellenwert
SU (seminaristischer Unterricht)	48
Ü (Übung)	24

Die Leistung wird auf Basis voller Zeitstunden á 60 min abgerechnet. Dabei ist je voller Stunde (60 min) grundsätzlich mit der Korrektur von mindestens 4 Arbeiten zu rechnen.

Die Vergütung je Zeitstunde orientiert sich an den Vergütungssätzen für Studienabschlussprüfungen (siehe Tabelle unter IV.1).

IV. Vergütung für die Mitwirkung bei Studienabschlussprüfungen

(Abschlussarbeiten schriftlich und mündlich)

IV.1. Vergütungssätze je voller Stunde (60 min)

Für die Mitwirkung an Studienabschlussprüfungen (Betreuung bzw. Gutachten) gelten je voller Stunde der Tätigkeit folgende Vergütungssätze:

- im Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024 30,16 €
- im Wintersemester 2024/25 und Sommersemester 2025 31,22 €
- im Wintersemester 2025/26 und Sommersemester 2026 32,31 €
- im Wintersemester 2026/27 und Sommersemester 2027 33,44 €
- ab dem Wintersemester 2027/28 34,61 €

IV.2. Anzurechnender Betreuungsaufwand in vollen Stunden (60 min)

Studienabschlussprüfung	Betreuung (Erstgutachten)	Begutachtung (Zweitgutachten)
	Betreuungsaufwand in Stunden	
Bachelor	10	4
Master	16	6

IV.4. Vergütungspauschale für Studienabschlussprüfungen

Unter Berücksichtigung der Stundensätze (vgl. IV.1) und Betreuungszeiten (vgl. IV.2) ergeben sich nachfolgende pauschalen Entgelte je Studienabschlussprüfung.

Die Vergütung der Mitwirkung in mündlichen Abschlussprüfungen in Bachelor- oder Masterstudiengängen ist darin inkludiert.

		Erstgutachten				Zweitgutachten			
		Bachelor		Master		Bachelor		Master	
Semester	Entgelt je Stunde in €	Aufwand in Stunden	Pauschale in Euro	Aufwand in Stunden	Pauschale in Euro	Aufwand in Stunden	Pauschale in Euro	Aufwand in Stunden	Pauschale in Euro
WiSe 23/24 - SoSe 24	30,16	10	301,60	16	482,56	4	120,64	6	180,96
WiSe 24/25 - SoSe 25	31,22	10	312,20	16	499,52	4	124,88	6	187,32
WiSe 25/26 - SoSe 26	32,31	10	323,10	16	516,96	4	129,24	6	193,86
WiSe 26/27 - SoSe 27	33,44	10	334,40	16	535,04	4	133,76	6	200,64
Ab WiSe 27/28	34,61	10	346,10	16	553,76	4	138,44	6	207,66

Die Teilung der Betreuung (Erstgutachten) einer Abschlussarbeit auf zwei betreuende Lehrkräfte ist gemäß § 18 Abs. 5 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung möglich. In diesem Fall erhält jede/r Lehrbeauftragte 50 v.H. der Pauschale.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2023 in Kraft. Bisherige Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.